Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

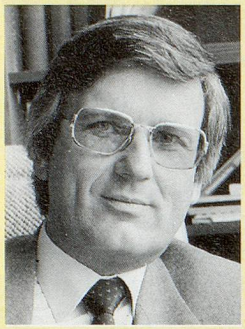

Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision:

Werden gekürzte Renten erhöht? – Erziehungsgutschriften für im Ausland geborene Kinder?

Mein verstorbener Mann war von 1948 bis 1969 im Ausland. Ich selber zog nach der Heirat 1959 ebenfalls ins Ausland, wo unsere Kinder 1959 und 1960 geboren wurden. Zur Einschulung der Kinder kehrte ich 1968 in die Schweiz zurück. Mein Mann arbeitete ab 1970 bis 1982 in der Schweiz. Ich nahm 1981 eine Teilzeitbeschäftigung auf. Seit dem Tod meines Mannes beziehe ich eine AHV-Rente von 705 Franken. Erhöht sich meine Rente auf 1997? Werden Erziehungsgutschriften auch für im Ausland geborene Kinder angerechnet?

Allgemeine Erhöhung der AHV-Renten auf 1997

Aufgrund des Mischindexes werden auf 1997 alle laufenden Renten um durchschnittlich 2,58% erhöht. Demnach wird Ihre Rente – ungeachtet der 10. AHV-Revision – auf etwas mehr als 720 Franken ansteigen.

Anpassung der laufenden Renten an die 10. AHV-Revision auf 2001

Wie im Ratgeber schon verschiedentlich ausgeführt werden konnte (vgl. «Zeitlupe» 10/96, S. 46), werden die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten grundsätzlich bis 2001 unverändert weitergeführt. Dies gilt insbesondere für die Ehepaarrenten der AHV/IV, die einfachen AHV/IV-Renten an Verwitwete und die aufgrund der Beiträge des Ex-Gatten berechneten einfachen Altersrenten geschiedener Frauen.

Anpassung von laufenden Renten an die 10. AHV-Revision vor 2001

Eine Anpassung von laufenden Renten vor 2001 ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich:

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse

Als solche Änderungen gelten zum Beispiel der Eintritt eines zweiten Ehegatten ins Rentenalter, Änderungen des Zivilstandes wie Scheidung oder (Wieder-)Verheiratung usw. Diese Änderungen sind der Ausgleichskasse zu melden und bewirken eine automatische Neuberechnung der Rente.

Anpassung in Sonderfällen

Bereits auf 1997 können nur die folgenden, im Gesetz abschliessend umschriebenen Renten dem neuen Recht unterstellt werden:

- wegen Beitragslücken des Mannes gekürzte Ehepaarrenten, wenn die Frau weniger Beitragslücken aufweist,
- Renten, die wegen Scheidung oder Wiederverheiratung von Rentenberechtigten vor 1997 bereits einmal neu berechnet werden mussten, sowie
- Renten für Ledige, die Kinder betreuen oder betreut haben.

Die Rentendossiers enthalten nicht alle nötigen Angaben. Versicherte, welche nicht schon eine maximale Rente beziehen und die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, können der rentenauszahlenden Ausgleichskasse ein Gesuch um Neuberechnung einreichen. Die Umrechnung erfolgt jeweils rückwirkend auf Januar 1997.

Zusammenfassung

Aufgrund der Vorschriften und Ihrer Angaben lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- Sie beziehen heute eine einfache AHV-Rente an Verwitwete, die grundsätzlich erst auf 2001 dem neuen Recht angepasst werden kann. Dabei werden die Erziehungszeiten in Form pauschaler Übergangsgutschriften angerechnet.
- Eine vorzeitige Anpassung Ihrer Rente wäre höchstens im Falle einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse, d.h. bei Wiederverheiratung denkbar.

Die Umrechnung auf 2001 erfolgt automatisch. Im Sinne des Splittings wird dabei von der Hälfte des durchschnittlichen Einkommens und der Hälfte der den Versicherungszeiten entsprechenden pauschalen Übergangsgutschriften ausgegangen; hinzu kommt ein Zuschlag für die Hinterlassenenrente von 20%.

Da die Rentenumrechnung kompliziert ist und auch von der künftigen Rentenentwicklung abhängt, sind heute noch keine betraglichen Voraussagen möglich. Ihre Ausgleichskasse wird Sie jedoch zu gegebener Zeit über Ihren Anspruch informieren.

IK-Auszug nach erfolgter Rentenberechnung

Ich habe gestützt auf Ihre Ausführungen in der «Zeitlupe» 11/96, S. 50 ff. ein Gesuch um Zustellung eines IK-Auszuges (Individuelles Konto) bei der Ausgleichskasse gestellt. Ich bemühte mich um diese Unterlagen, weil ich nach meiner Früh-Pensionierung von meinem Arbeitgeber eine Überbrückungsrente in Höhe der Höchstrente der AHV von monatlich 1040 Franken habe und nun eine etwas geringere AHV-Rente erhalte. Ich habe bis heute von meiner Ausgleichskasse die gewünschten Unterlagen – trotz Mahnung – noch nicht erhalten. Sie boten mir zwar ein persönliches Gespräch an, doch möchte ich nur anhand des IK-Auszuges die Berechnung überprüfen. Können Sie mir einen Ratschlag geben, wie ich zu meinen Unterlagen komme?

Kur- und Ferienhaus Ländli

Atem holen und Kraft schöpfen

Gönnen Sie sich einmal einen Kur- oder Ferienaufenthalt im einmalig schönen Ägerital.

Unser christlich geführtes Haus liegt mitten in einer zum Spazieren oder stillen Verweilen einladenden Parkanlage oberhalb des Ägerisees. Lassen sie sich durch unser Medizin- und Seelsorgeteam an Leib, Seele und Geist wohltun. Physiotherapie und Hallenbad im Haus.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Telefon 041/754 91 11
Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri

Ein Arbeitszweig des Diakonieverbandes Ländli

IK-Auszug nur bis zum Rentenbeginn

Vorerst ist ein Missverständnis hinsichtlich des Auszuges aus dem Individuellen Konto (IK) zu klären. In dem von Ihnen zitierten Artikel ging es um die Fragen einer noch nicht rentenberechtigten Frau, die Fragen zu den künftigen Leistungen stellte. Die IK werden nur bis zur Rentenberechnung bei den kontenführenden Ausgleichskassen aufbewahrt und können daher auch nur solange dort abgerufen werden.

Auf den IK ist für jede versicherte Person festgehalten, in welchem Jahr wieviel Beiträge aus welchem Grund und für welche Zeit bezahlt wurden. Daraus lässt sich das für die Rentenberechnung massgebende Einkommen ableiten. Seit 1997 werden darauf auch allfällige Ansprüche auf Betreuungsgutschriften und allfällige Splitting-Gutschriften nach Scheidungen festgehalten. Aufgrund dieser Eintragungen kann u.a. abgeklärt werden, ob in früheren Jahren Beitragslücken entstanden sind und wie hoch das bisher abgerechnete Einkommen ist, was für eine künftige Rente von grosser Bedeutung ist.

Die IK werden nur bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung bei den kontenführenden Ausgleichskassen geführt. Ein IK-Auszug, wie er in dem von Ihnen erwähnten Artikel beschrieben wurde, kann denn auch nur bis zur Rentenberechnung bei diesen Ausgleichskassen verlangt werden.

IK als Grundlage für die Rentenberechnung

Für die Rentenberechnung werden jedoch alle IK von der für die Rente zuständigen Ausgleichskasse zusammengerufen. Ab diesem Zeitpunkt ist der erwähnte IK-Auszug nicht mehr möglich.

Die IK bilden neben der Rentenanmeldung die wesentlichste Grundlage für die Rentenberechnung, wozu nicht bloss Auszüge, sondern die «Original-IK» notwendig sind. Die zuständige Ausgleichskasse kann mit der Rentenberechnung erst beginnen, wenn sie im Besitze aller IK der versicherten Person ist, was in Einzelfällen einige Zeit beanspruchen kann.

Da die IK den «Schlüssel zur Rentenberechnung» darstellen, werden sie nach der Rentenberechnung auch im Rentendossier bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse aufbewahrt. Je nach den technischen Möglichkeiten können einzelne Ausgleichskassen der Rentenverfügung eine Zusammenstellung der IK beilegen, was offenbar bei Ihrer Ausgleichskasse nicht der Fall ist. Selbstverständlich haben Sie jedoch das Recht, eine Kopie Ihrer IK zu erhalten. Ob Sie allein damit die Rentenberechnung überprüfen können, ist jedoch fraglich. Deshalb hat Ihnen Ihre Ausgleichskasse denn auch angeboten, Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch zu beantworten.

Weiteres Vorgehen

Gestützt auf Ihre Anfrage habe ich mit der betreffenden Ausgleichskasse Kontakt aufgenommen, um mich über den Stand des Verfahrens zu informieren. Weitergehende Auskünfte wären aufgrund der strengen Schweigepflicht, der die Ausgleichskassen unterstellt sind, nicht möglich und in Ihrem Fall auch nicht nötig. Nach Auskunft des Kassenleiters ist die Zustellung der IK offenbar aus Versehen unterblieben, was angesichts der starken Doppelbelastung durch laufende Geschäfte und die gleichzeitige Vorbereitungen auf die 10. AHV-Revision glaubhaft ist. Sie sollten jedoch die Kopien Ihrer IK in nächster Zeit erhalten und können dann entscheiden, ob das für Ihre Fragen genügt oder ob Sie mit der Ausgleichskasse noch einen Gesprächstermin vereinbaren möchten, um die Details der Rentenberechnung zu besprechen.

Gerne hoffe ich, dass damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen wird, und ich danke Ihnen für das Verständnis für die sehr grosse Belastung, der die Ausgleichskassen gegenwärtig ausgesetzt sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Wenn Sie mehr über ***«Die 10. AHV-Revision»*** *wissen wollen:*
Der neue Ratgeber der Zeitlupe gibt Ihnen kompetent Auskunft.
Bestellcoupon Seite 21.

Recht

Testament oder Erbvertrag?

Mein Mann und ich haben zwei Kinder und leben in Gütergemeinschaft. Wir besitzen ein Einfamilienhaus, welches uns je zur Hälfte gehört (Grundbucheintrag.) Mein Mann besitzt noch ein zweites Haus im Ausland. Dieses konnte er erwerben mit Ersparnissen aus seiner ledigen Zeit (drei Viertel) und unserer gemeinsamen Zeit (ein Viertel). Wir möchten nun unsere Erbangelegenheiten regeln. Genügt ein Testament oder müssen wir einen Erbvertrag abschliessen? Mein Mann möchte, dass, wenn er zuerst sterben sollte, nicht sofort geteilt würde. Finden Sie dies gut?

Sie führen aus, dass Sie in Gütergemeinschaft leben. Die Gütergemeinschaft wird durch Abschluss eines Ehevertrages begründet. Ich will

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern –
das NEUSTE
aus dem Hause ETAC,
Schweden

Bestellung: ❒ Unterlagen ❒ 1 SWEDE TRANSIT

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44